

Der FMH-Zentralvorstand brachte in den letzten Wochen mehrmals seine Ablehnung von Massnahmen zum Ausdruck, mit denen die Sicherheit der Pflegeprozesse optimiert werden sollte. Keinesfalls messen wir dieser Sicherheit eine geringe Bedeutung bei; doch die Verhältnismässigkeit muss auch im Bereich der Pflegeprozesse gewahrt bleiben.

Dabei geht es zum einen um das sogenannte «Kosten-Nutzen-Verhältnis», das selbstverständlich zu berücksichtigen ist. Und zum anderen um das Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und den in Frage gestellten Grundsätzen.

Unser Zeitalter ist in vielen Bereichen durch grosse Unsicherheiten geprägt und damit ein idealer Nährboden für Wünsche nach Sicherheit. Doch man muss sich bewusst sein, dass es sich dabei um Wünsche handelt, die ihre Grenzen haben.

Praktische und finanzielle Grenzen, wenn es um gesetzliche Bestimmungen zur Sterilisation medizinischer Instrumente geht – lesen Sie dazu den nachfolgenden Beitrag von Hanspeter Kuhn, dem wir für seine klare Stellungnahme herzlich danken.

Grenzen auch im Zusammenhang mit dem Respekt vor dem Menschen und seiner Würde. Dabei denke ich an das zweite Thema, das in dieser Ausgabe behandelt wird: die Hypothese von obligatorischen HIV-Tests für das medizinische Personal (... und später auch noch für die Patienten?).

Sicherheitswünsche müssen ihre Grenzen haben!

Dr. med. Jacques de Haller, Präsident der FMH

Keine Sicherheitsmassnahmen ohne Prüfung von Kosten und Nutzen

Die Swissmedic legte diesen Sommer einen Empfehlungsentwurf für Sterilisationen in Arztpraxen vor [1] und das BAG einen Entwurf für neue Empfehlungen für das Personal im Gesundheitswesen im Zusammenhang mit HIV und Hepatitis [2]. Die beiden Entwürfe haben zwei Dinge gemeinsam:

- die gute Absicht, mehr Sicherheit zu schaffen;
- den Fehler, dass Kosten und Nutzen der vorgeschlagenen Massnahmen nicht untersucht wurden.

Der Zentralvorstand der FMH hat in seinen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass *sämtliche* Massnahmen im Gesundheitswesen (soweit die Kosten nicht vom Patienten als Selbstzahler oder durch eine private Zusatzversicherung bezahlt werden) den Grundsatz von *Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit* respektieren müssen. Es darf nicht sein, dass sich Ärztin und Arzt bei ihren Behandlungen an den WZW-Grundsatz halten, aber gleichzeitig die Betriebskosten in Praxis und Spital durch Auflagen verteuert werden, die nach dem Motto funktionieren «wo es um die Patientensicherheit geht, dürfen die Kosten keine Rolle spielen». Der ZV hat in seinen Stellungnahmen an ein Urteil des Berner Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005 erinnert, das auf den Punkt bringt, was Rechtsgleichheit im Gesundheitswesen bedeutet:

«Um die Zumutbarkeit von risikoreduzierenden Massnahmen auf eine rationale, die Gleichbehandlung verschiedener Betroffener gewährleistende Weise zu beurteilen, werden sowohl im Gesundheitswesen als auch in der allgemeinen Sicherheitsdiskussion quantitative Kosten-/Wirksamkeitsüberlegungen angestellt. Dies erlaubt eine rechtsgleiche Behandlung unterschiedlicher Fälle (Hans-

jörg Seiler, Risikobasiertes Recht. Wieviel Sicherheit wollen wir?, 2000, S. 73, 209 f., 230 f.): Mit dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung) wäre es nämlich nicht vereinbar, in einigen Fällen sehr hohen Aufwand zu betreiben, um geringfügige Risiken weiter zu reduzieren, wenn in anderen Fällen selbst wesentlich weniger aufwändige Massnahmen nicht getroffen werden. Dies gilt auch für Risiken im Gesundheitswesen: Es geht auch hier nicht an, bloss für einzelne Patienten oder Kategorien von Patienten sehr kostspielige Sicherheitsmassnahmen durchzuführen, für andere aber nicht, da alle Personen gleichermaßen Anspruch auf Behandlungs- oder andere Massnahmen haben (vgl. Brigitte Pfiffner Rauber, Das Recht auf Krankheitsbehandlung und Pflege, 2003, S. 50 ff., 223 ff.). Die finanzielle Zumutbarkeit von Massnahmen kann also nur so lange bejaht werden, als der daraus resultierende Aufwand noch in einem Rahmen liegt, der auch dann, wenn er verallgemeinert wird, von der Gesundheitspolitik bzw. der gesamten Volkswirtschaft finanziert werden kann. [...]» [3].

Dem ist nichts beizufügen.

*Hanspeter Kuhn, Fürsprecher,
Leiter des Rechtsdienstes der FMH,
stellvertretender Generalsekretär der FMH*

- 1 Swissmedic: Entwurf neuer Leitfaden «Gute Praxis zur Aufbereitung von sterilen Medizinprodukten in Arzt- und Zahnarztpraxen und weiteren Gesundheitseinrichtungen».
- 2 BAG: Richtlinien und Empfehlungen Nr. 22 / Empfehlungen für Personal im Gesundheitswesen mit Hepatitis B-, Hepatitis C- oder HIV-Infektion: Prävention der Übertragung auf Patienten.
- 3 VerwGer BE, Urteil vom 25. Juli 2005, 22214U, Auszug aus Erwägung 5.2.